

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Die nachstehende, von der Hauptversammlung am 3. Mai 1931 einstimmig beschlossene

Buchhändlerische Verkehrsordnung

tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Leipzig, den 7. Mai 1931.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Friedrich Oldenbourg Heinrich Boysen Dr. Hellmuth von Hase Ernst Reinhardt
Paul Ritschmann Rudolf Bayer Dr. Gustav Kilpper Albert Diederich

Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Allgemeines.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

a) Die Buchhändlerische Verkehrsordnung stellt die im geschäftlichen Verkehr der deutschen sowie der mit ihnen verkehrenden ausländischen Buchhändler allgemein geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist.

Sie wird ergänzt durch die im Musikalien-, Kunst- und Lehrmittelhandel geltenden, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten besonderen Bestimmungen.

b) Buchhändler im Sinne der Verkehrsordnung sind Personen, die für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellen, vertreiben, vermitteln oder gegen Entgelt verleihen.

c) Buchhändlerische Unternehmen, die von Vereinen, Vereinigungen, Anstalten oder Behörden unterhalten oder deren Geldmittel durch solche beschafft werden, gelten nur dann als Geschäftsbetriebe im Sinne der Verkehrsordnung, wenn sie den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1. der Betrieb muß gewerbsmäßig auf Eigengewinn gerichtet sein,
2. der Betrieb muß unter bestimmter Firmenbezeichnung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein (Eintragung ins Vereinsregister genügt nicht),
3. der Betrieb muß nachweisbar den für Gewerbebetriebe bestehenden Steuerpflichten unterliegen,
4. der Betrieb muß von einer im Buchhandel erfahrenen Person geleitet werden,
5. der Betrieb muß in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommen sein.

d) Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck »Bücher« oder »Werke« gebraucht, so sind darunter alle Gegenstände des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Lehrmittelhandels zu verstehen, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen und andere dieser Begriffsbestimmung entsprechende Lehrmittel.

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler verbindlich. Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die

Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Das gleiche gilt für Platzgebräuche beim geschäftlichen Verkehr der Firmen desselben Platzes.

Ein Lieferungszwang der Buchhändler untereinander besteht nicht.

§ 3. Anzeigen.

a) Buchhändlerische Anzeigen gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht worden sind.

Als ordnungsgemäß erfolgt gelten auch Anzeigen im Anschluß an die Firmeneintragung in der ersten Abteilung des Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels, sofern nicht die Ordnungen des Börsenvereins ausdrücklich die Bekanntgabe im Börsenblatt vorschreiben.

In allen Fällen, in denen für den Buchhandel das Börsenblatt zur Veröffentlichung vorgeschrieben ist, gilt für den Musikalienhandel dessen eigenes Verbandsorgan.

b) Solange eine anzuzeigende Tatsache nicht in der vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht ist, kann sie vom Anzeigepflichtigen einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß sie diesem nachweislich bekannt war.

§ 4. Ladenpreis. Bezugsbedingungen.

a) Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagswerke an das Publikum zu verkaufen sind, sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen.

Für Partiebezüge eingeräumte Vergünstigungen gelten im Zweifelsfalle nur, wenn die Partien auf einmal bestellt sind.

b) Hebt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Werkes den Ladenpreis auf oder trifft er Maßnahmen, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen (Verkaufsordnung § 5 Ziffer 8), so ist er verpflichtet, die beim Bezieher noch vorrätigen, unmittelbar vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zurückzunehmen.

Als Tag des Erscheinens eines Werkes gilt der Tag, an dem der Titel des Werkes im »Verzeichnis der Neuerscheinungen« oder unter »Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels« im Börsenblatt veröffentlicht ist.

c) Erscheint neben der Originalausgabe eine ungefärbte, wesentlich billigere Ausgabe im gleichen Verlag oder eine Lizenzausgabe in einem anderen Verlag, so ist der Verleger der Originalausgabe verpflichtet, die beim Bezieher noch vorrätigen, unmittelbar vom Verleger innerhalb der letzten sechs Monate fest oder bar bezogenen Exemplare dieser Ausgabe auf Verlangen zurückzunehmen.